



UPDATE zum Infektionsschutzgesetz (IfSG): Melde- und Übermittlungspflicht ausgesetzt

Mit den Änderungen im IfSG vor knapp zwei Wochen wurden unter anderem auch die Melde- und Übermittlungspflicht der dokumentierten Tests geregelt. In der aktuellen Kalenderwoche 49 wären diese Meldungen dementsprechend erstmals fällig. Das hessische Ministerium für Soziales und Integration hat dazu heute folgendes Update für Hessen veröffentlicht:

"Es zeichnet sich ab, dass der Bundesgesetzgeber kurzfristig den Umfang der Melde- und Übermittlungspflichten spürbar einschränken wird (vgl. BT-Drs. 20/188). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, nur für eine ein- oder zweimalige Meldung hier umfangreiche Meldewege aufzubauen.

Die Melde- und Übermittlungspflichten nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG werden daher vorerst bis zu einer absehbaren Anpassung der gesetzlichen Vorschriften ausgesetzt."



Psychotherapeutenkammer Hessen
Geschäftsstelle

Frankfurter Str. 8
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611-531 68 0
Telefax: 0611-531 68 29
[post\(at\)ptk-hessen.de](mailto:post(at)ptk-hessen.de)
www.ptk-hessen.de

Telefonische Sprechzeiten des Vorstandes:

Montags von 10-11 Uhr unter der Telefonnr. 0611-531 68 20

Den jeweiligen Ansprechpartner zu den angegebenen Zeiten finden Sie [hier](#).



Hier können Sie sich aus dem Newsletter-Verteiler austragen.